

# Gesetzblatt

## für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 23. März 1938

7. Stück

13. Gesetz: Devisenverordnung für das Land Österreich.

### 13. Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Devisenverordnung (Devisengesetz für das Land Österreich).

Die österreichische Landesregierung hat beschlossen:

**Artikel I.** Die 3. Devisenverordnung, B. G. Bl. Nr. 350/1931, in der Fassung der 4. Devisenverordnung, B. G. Bl. Nr. 15/1932, des Artikels II der Goldklauselverordnung, B. G. Bl. Nr. 73/1933, und der Bundesgesetze B. G. Bl. II, Nr. 469/1934, B. G. Bl. Nr. 390/1936 und B. G. Bl. Nr. 72/1938 wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

#### „Devisenverordnung für das Land Österreich.“

**§ 1.** (1) Als Zahlungsmittel sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung alle auf inländische oder ausländische Währung lautenden Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten u. dgl.), Wechsel, Schecks, Auszahlungen und Zahlungsanweisungen anzusehen.

(2) Inländische Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind auf Reichsmark, Rentenmark, auf Schillinge oder österreichische Kronen lautende Zahlungsmittel.

(3) Als ausländische Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung gelten Wertpapiere, die von einer natürlichen oder juristischen Person ausgestellt sind, welche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung nicht im Deutschen Reich (einschließlich des Landes Österreich) hat.

(4) Als Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung gelten auch Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine.

**§ 2.** (1) Ausland im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches; die deutschen Zollausschlüsse gelten für den Bereich dieser Verordnung als Ausland.

(2) Ausländer im Sinne dieser Verordnung sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung im Ausland haben. Ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder

nicht, als Ausländer, wenn sich der Ort ihrer Leitung im Ausland befindet.

(3) Devisenausländer im Sinne dieser Verordnung sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung außerhalb des Landes Österreich (Devisenausland) haben. Die Bestimmung des Absatzes 2, zweiter Satz, gilt entsprechend. Zum Lande Österreich gehörende Zollausschlüsse gelten für den Bereich dieser Verordnung als Devisenausland.

(4) Deviseninländer im Sinne dieser Verordnung sind — unbeschadet des letzten Satzes des Absatzes 3 — natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung im Lande Österreich haben. Inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als Deviseninländer, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung nicht im Lande Österreich befindet.

(5) Den Niederlassungen von Unternehmungen (Absatz 2 bis 4) sind gleichzuhalten Betriebsstätten, ferner Personenvereinigungen und Vermögensmassen, denen nicht eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

#### I. Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln.

**§ 3.** (1) Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln ist ausschließlich der Reichsbankhauptstelle Wien und den von ihr im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen dazu ermächtigten Personen gestattet. Unter Handel sind zu verstehen Ankauf, Verkauf und Tausch, Entleihung und Verleihung, Belehnung, Verpfändung sowie die Vermittlung solcher Geschäfte, gleichviel ob sie gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig abgeschlossen oder vermittelt werden.

(2) Die Reichsbankhauptstelle Wien kann Kreditinstitute und Bankgewerbetreibende ermächtigen, für Rechnung der Reichsbankhauptstelle Wien oder für eigene Rechnung nach den von ihr erlassenen Weisungen mit ausländischen Zahlungsmitteln zu handeln. In diesen Fällen kann sie von ihnen fortlaufende Berichte über ihre gesamte Geschäftsabwicklung nach von ihr festzusetzenden Richtlinien ver-

langen. Die Ermächtigung kann ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden.

(3) Die Devisenstelle Wien kann die Abgabe ausländischer Zahlungsmittel vom Nachweis eines anerkannten Bedarfs abhängig machen. Sie hat hiebei unter Bedachtnahme auf die Währungsinteressen und die wirtschaftliche Dringlichkeit nach freiem Ermessen zu entscheiden.

(4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen ausländische Zahlungsmittel gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekanntesten amtlichen, an der Berliner Börse notierten Kurs gehandelt werden. Diese Kurse sind in der amtlichen „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren; als inländische Kurse ausländischer Zahlungsmittel dürfen nur die amtlichen Notierungen der Berliner Börse veröffentlicht werden.

## II. Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

§ 4. (1) Die Überweisung und jede andere Art der Verbringung inländischer oder ausländischer Zahlungsmittel ins Devisenausland, ferner die Überweisung, der Erlag, die Entgegennahme und die Gutschrift solcher Zahlungsmittel zugunsten eines Devisenausländers sowie deren Ausfolgung an einen Devisenausländer sind nur mit Bewilligung gestattet. Einer Bewilligung bedarf es nicht:

- a) für den Erlag inländischer oder ausländischer Zahlungsmittel bei Gericht. Die solcherart erlegten Zahlungsmittel dürfen vom Gericht nur mit Bewilligung ausgefolgt werden;
- b) für Barzahlungen in inländischer Währung, die im Inland an den Machthaber eines Devisenausländers oder bis zu einem Betrage von 100 Reichsmark oder 150 Schilling täglich an den unmittelbar forderungsberechtigten Devisenausländer geleistet werden. Der Machthaber darf Verfügungen des Devisenausländers über solche Beträge nur mit Bewilligung ausführen; der Devisenausländer darf die ihm ausgefolgten Beträge nur für seinen Reisebedarf im Inland verwenden;
- c) für die Gutschrift des Gegenwerts in inländischer oder ausländischer Währung für Warenlieferungen oder Dienstleistungen eines Devisenausländers bei deren Empfänger, sofern dieser keine Kreditunternehmung ist;
- d) für die Gutschrift einer von einem Devisenausländer in inländischer oder ausländischer Währung geleisteten, gesetzlich zulässigen Zahlung zur Begleichung einer Forderung, die für gelieferte Waren, geleistete Dienste oder aus damit zusammenhängenden Berechnungen entstanden ist, durch den Forderungsberechtigten;
- e) für die Mitnahme inländischer oder ausländischer Zahlungsmittel im Reiseverkehr und im Verkehr der Grenzbewohner bis zu den vom Minister für Finanzen mit Verordnung festgesetzten Höchstbeträgen und unter den von ihm zu bestimmenden Voraussetzungen. Die Grenzkontrollstellen haben Bewilligungsbescheide für

die Verbringung inländischer oder ausländischer Zahlungsmittel ohne Rücksicht darauf, ob sie ganz oder nur teilweise ausgenützt sind, einzuziehen, mit dem Datum und dem Amtsstempel zu versehen und an die Devisenstelle Wien zurückzusenden. Devisenausländer, die in das Land Österreich einreisen, können sich beim Grenzübertritt anlässlich der Grenzkontrolle den Betrag der mitgeführten ausländischen Zahlungsmittel bestätigen lassen und auf Grund dieser Bestätigung die gleichen Beträge in ausländischer Währung innerhalb von sechs Monaten unbehindert wieder ins Devisenausland mitnehmen.

(2) Auf in- oder ausländische Währung lautende Einlagebücher oder Kassenscheine dürfen ohne Bewilligung nicht ins Devisenausland verbracht werden.

(3) Die Eisenbahnen, die Post, die Schiffahrts-, Kraftfuhrwerks- und Luftverkehrsunternehmungen dürfen für das Devisenausland bestimmte Sendungen in- oder ausländischer Zahlungsmittel sowie von auf in- oder ausländische Währung lautenden Einlagebüchern oder Kassenscheinen nur dann annehmen, wenn die Sendungen mit der erforderlichen Bewilligung gedeckt sind. Für den Einzelfall geltende Bewilligungsbescheide sind einzuziehen, mit dem Datum und mit dem Amtsstempel zu versehen und an die Devisenstelle Wien zurückzusenden.

(4) Die Überweisung inländischer oder ausländischer Zahlungsmittel ins Devisenausland im Wege des Nachnahmeverkehrs der Eisenbahnen, der Post, der Schiffahrts-, Kraftfuhrwerks- und Luftverkehrsunternehmungen ist verboten; doch kann der Minister für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen nach Anhörung der Devisenstelle Wien Ausnahmen zulassen. Als Barvorschüsse verrechnete Beförderungsgebühren (Vorfachfrachten) unterliegen nicht dem im ersten Satz dieses Absatzes ausgesprochenen Verbot. Im übrigen kann die Devisenstelle Wien die Überweisung von Barvorschüssen unter Festsetzung einer Höchstgrenze bewilligen.

§ 5. Deviseninländer dürfen über Forderungen, die ihnen gegenüber Deviseninländern oder Devisenausländern in inländischer oder ausländischer Währung zustehen, zugunsten von Devisenausländern nur mit Bewilligung verfügen, gleichgültig ob dies durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder auf andere Weise geschieht.

§ 6. (1) Auf Reichsmark, Rentenmark, Schillinge oder österreichische Kronen lautende Banknoten und Scheidemünzen dürfen nur mit Bewilligung nach dem Lande Österreich eingeschickt oder eingebracht werden. Der Minister für Finanzen kann mit Verordnung festsetzen, daß es im Reiseverkehr, im Verkehr der Grenzbewohner oder bei anderen Arten der Einbringung für bestimmte Höchstbeträge einer Bewilligung nicht bedarf.

(2) Werden Geldsorten der im Absatz 1 genannten Art diesem Verbot zuwider aus dem Devisenausland eingeschickt, so darf sie der Empfänger nur mit

Bewilligung für sich oder einen andern als Erfüllung oder als Sicherstellung für eine Forderung, als Darlehen, als Schenkung oder aus einem andern Rechtsgrund annehmen. Der Empfänger hat den Empfang der Geldsorten binnen drei Tagen nach dem Einlangen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Absenders, soweit ihm diese bekannt sind, der Devisenstelle Wien anzuzeigen. Diese kann bestimmen, daß die eingelangten Geldsorten zurückgesendet oder auf ein gesperrtes, unverzinsliches Depot erlegt werden.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 finden auf eingebrachte Geldsorten der im Absatz 1 genannten Art entsprechend Anwendung, wenn der Empfänger oder derjenige, an den dieser im Auftrage des Einbringers eine Zahlung leistet, weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Geldsorten aus dem Devisenausland eingebracht worden sind.

(4) Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschrift des Absatzes 1 können einreisende Personen und einlangende Sendungen jeder Art einer Nachschau unterzogen werden. Die Nachschau kann auch während der Beförderung vorgenommen werden.

**§ 7.** (1) Nur mit Bewilligung darf verfügt werden:

- a) über ein im Ausland gelegenes Grundstück oder über ein Recht an einem solchen Grundstück,
- b) über ein im Lande Österreich gelegenes Grundstück eines Ausländers oder über ein Recht eines Ausländers an einem im Lande Österreich gelegenen Grundstück,
- c) über ein im Lande Österreich gelegenes Grundstück eines Deviseninländers oder über ein Recht eines Deviseninländers an einem im Lande Österreich gelegenen Grundstück zugunsten eines Ausländers,
- d) über Anteilsrechte an ausländischen oder inländischen Gesellschaften oder Körperschaften zugunsten von Ausländern; soweit Anteilsrechte an Gesellschaften oder Körperschaften in Wertpapieren verbrieft sind, verbleibt es bei den hierfür geltenden Vorschriften.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für Rechte an Rechten der genannten Art und für Rechte, die als unbewegliche Sachen anzusehen sind.

### III. Anmeldung und Ablieferung ausländischer Werte.

**§ 8.** (1) Deviseninländer sind verpflichtet, folgende ihnen nach dem Stand vom 23. März 1938 zustehenden Werte der Reichsbankhauptstelle Wien bis zum 5. April 1938 anzumelden:

- a) ausländische Zahlungsmittel;
- b) Forderungen in in- oder ausländischer Währung gegen Ausländer, gleichgültig aus welchem Titel sie entstanden sind, sowie von ausländischen Kreditunternehmungen ausgestellte Kassenscheine und Einlagebücher;
- c) Ansprüche aus in ausländischer Währung geführten Konten bei inländischen Kreditunternehmungen;

d) Gold und Platin in unverarbeitetem oder halberarbeitetem Zustand;

e) ausländische Wertpapiere, auch die Schuldverschreibungen der ehemaligen österreichischen und ungarischen Staatsschuld, deren Dienst von der Caisse Commune in Paris versehen wird, weiters Schuldverschreibungen von Anleihen, welche Deviseninländer im Ausland begeben haben;

f) fällige Zins- und Gewinnanteilscheine von ausländischen Wertpapieren.

Die unter a, b, d und f genannten Werte sowie die Werte unter e, soweit es sich um verloste oder zur Rückzahlung fällig gewordene Wertpapiere handelt, sind gleichzeitig der Reichsbankhauptstelle Wien zum Kauf anzubieten. Die genannten Personen sind von der Pflicht zur Anmeldung für jene Werte befreit, die sie innerhalb der Anmeldefrist an die Reichsbankhauptstelle Wien oder an die von ihr dazu ermächtigten Personen verkaufen.

(2) Deviseninländer sind ferner verpflichtet, Werte der im Absatz 1, a bis f, aufgezählten Art, die sie, gleichviel aus welchem Titel, nach dem 23. März 1938 erwerben, binnen drei Tagen der Reichsbankhauptstelle Wien anzumelden und zum Kauf anzubieten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Werte innerhalb der Anmeldefrist an die Reichsbankhauptstelle Wien oder an die von ihr dazu ermächtigten Personen verkauft werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Pflichten obliegen demjenigen, dem die dort genannten Werte gehören, und zwar auch dann, wenn er die Verfügungsmacht über sie durch einen Machthaber, Treuhänder oder in anderer Weise ausübt. Ist der Anmeldepflichtige handlungsunfähig, so obliegt die Anmeldung seinem gesetzlichen Vertreter. Werden die gemäß den Absätzen 1 und 2 anzumeldenden Werte bei einer Kreditunternehmung im Lande Österreich verwahrt, so ist auch diese zur Anmeldung verpflichtet.

(4) Befindet sich der zur Anmeldung oder Anbieten Verpflichtete bei Eintritt der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 im Devisenausland, so hat er die Verpflichtungen binnen zehn Tagen nach der Rückkehr in das Land Österreich zu erfüllen. Personen, welche ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung aus dem Ausland in das Land Österreich verlegen, haben ihre in diesem Zeitpunkt vorhandenen Werte der in Absatz 1, a bis f, genannten Art der Reichsbankhauptstelle Wien binnen zehn Tagen nach diesem Zeitpunkt anzumelden und zum Kauf anzubieten. Die genannten Personen sind von dieser Verpflichtung befreit, wenn sie die Werte innerhalb der Anbietenfrist an die Reichsbankhauptstelle Wien oder an die von ihr dazu ermächtigten Personen verkaufen.

(5) Die Reichsbankhauptstelle Wien kann Ausnahmen von der Anmelde- und Anbietenpflicht zulassen; sie kann auch Verlängerungen der Anmeldefristen zugestehen, wegen Erfüllung der Anmeldepflicht und Durchführung der Anforderung mit den

Anmeldepflichtigen Vereinbarungen treffen und die Form der Anmeldung regeln.

(6) Die nach diesem Paragraphen anzumeldenden und anzubietenden Werte sind bis zu ihrer Freigabe oder Ablieferung (Absatz 7) zugunsten der Reichsbankhauptstelle Wien gesperrt. Die Entscheidung der Reichsbankhauptstelle Wien über die Annahme des Anbots hat tunlichst ohne Verzug nach Einlangen des Anbots zu erfolgen. Die Reichsbankhauptstelle Wien kann die Annahme des Anbots an Bedingungen knüpfen. Gibt sie die angebotenen Werte frei, so stehen diese zur Verfügung des Anmeldenden im Rahmen der Devisenvorschriften.

(7) Die Reichsbankhauptstelle Wien weist die zum Anbot Verpflichteten an, wann und auf welche Weise die angeforderten Werte in ihr Eigentum zu übertragen sind. Die Verpflichteten haben gemäß diesen Weisungen die angeforderten Werte unmittelbar der Reichsbankhauptstelle Wien zu übergeben, die zur Übertragung an sie notwendigen Verfügungen zu treffen oder ihr die auf die angeforderten Werte eingehenden Beträge zu überweisen. Sie können die Auszahlung des Gegenwerts nicht früher verlangen, als die angeforderten Geldsorten übergeben worden sind und, wenn es sich um andere anbotspflichtige Werte handelt, die Verständigung bei der Reichsbankhauptstelle Wien eingelangt ist, daß die darauf eingegangenen oder durch Verwertung erzielten Beträge bei den von ihr bezeichneten Stellen zu ihrer freien Verfügung stehen.

**§ 9.** (1) Wer Waren aus Österreich auszuführen beabsichtigt, hat dies vor der Ausfuhr der Devisenstelle Wien in einer von der Reichsbankhauptstelle Wien vorzuschreibenden Form für Zwecke der Devisenbewirtschaftung anzumelden. Als Ausfuhr gilt der Ausgang der Waren über die Grenzen des Landes Österreich.

(2) Jedermann, insbesondere die Eisenbahnen, Schiffsahrts- und Luftverkehrsunternehmen sowie die Post, darf Waren zur Beförderung aus dem Lande Österreich nur dann übernehmen, wenn ihm eine Bestätigung der Devisenstelle Wien über die gemäß Absatz 1 erfolgte Anmeldung beigebracht wird. Die Grenzkontrollstellen dürfen die Ausfuhr von Waren, die nicht durch die genannten Transportanstalten verfrachtet werden, nur dann zulassen, wenn ihnen eine Bestätigung der Devisenstelle Wien über die gemäß Absatz 1 erfolgte Anmeldung vorgelegt wird. Diese Bestätigungen sind von den Grenzkontrollstellen, beziehungsweise von den genannten Transportanstalten einzuziehen, abzustempeln und der Devisenstelle Wien ohne Verzug zu übermitteln.

(3) Der Ausführer hat ferner die ihm nach § 8 obliegende Verpflichtung zur Anmeldung der Ausfuhrforderung gegenüber der Reichsbankhauptstelle Wien in der von ihr vorzuschreibenden Form zu erfüllen. Durch diese Anmeldung gegenüber der Reichsbankhauptstelle Wien erfüllt der Ausführer zugleich eine ihm obliegende Verpflichtung zur Anbietung der Ausfuhrforderung. Gehen auf die

Ausfuhrforderung anbietungspflichtige Werte ein, so sind sie der Reichsbankhauptstelle Wien gesondert anzubieten.

#### IV. Kreditverkehr.

**§ 10.** (1) a) Die Gewährung von Darlehen sowie von Krediten jeder Art in inländischer oder ausländischer Währung an Devisenausländer, b) die Aufnahme von Darlehen sowie von Krediten jeder Art in inländischer Währung bei Devisenausländern und die Aufnahme von Darlehen und Krediten jeder Art in ausländischer Währung im In- und Ausland, c) die Gewährung und Annahme von Sicherstellungen jeder Art für die unter a und b genannten Geschäfte sowie die Gewährung von Sicherstellungen jeder Art gegenüber Devisenausländern überhaupt

sind nur mit Bewilligung gestattet.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für die Kreditierung des Kaufpreises und der Nebenkosten im Warenverkehr im Rahmen der handelsüblichen Fristen.

(3) Der Abschluß von Versicherungsverträgen in ausländischer Währung bei ausländischen Versicherungsunternehmen ist nur mit Bewilligung gestattet. Auf den Abschluß von Rückversicherungsverträgen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Als ausländische Versicherungsunternehmen im Sinne dieses Absatzes gelten Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben — mit Ausnahme der inländischen Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen, die zum Geschäftsbetrieb im Lande Österreich zugelassen sind —, ferner Niederlassungen österreichischer Versicherungsunternehmen im Ausland.

**§ 11.** Auf Einlagebücher, Kassenscheine oder Kontokorrentforderungen, die auf ausländische Währung lauten, dürfen Rückzahlungen in ausländischer Währung nur mit Bewilligung geleistet werden; doch kann der Gläubiger solche Rückzahlungen bei Fälligkeit in inländischen Zahlungsmitteln nach den amtlich an der Berliner Börse notierten Kursen verlangen.

#### V. Verkehr mit Edelmetallen.

**§ 12.** (1) Goldmünzen der Schillingwährung dürfen nicht um einen ihren Nennwert übersteigenden Betrag gekauft oder verkauft werden. Der Handel (§ 3) mit anderen Goldmünzen, die nicht als ausländische Zahlungsmittel anzusehen sind, ist nur mit Bewilligung gestattet.

(2) Die Übersendung und jede andere Art der Verbringung von Gold, Silber und Platin in gemünztem, unverarbeitetem oder halbverarbeitetem Zustand ins Devisenland, ferner die Überweisung, der Erlag, die Entgegennahme und die Gutschrift solcher Metalle zugunsten eines Devisenausländers sind nur mit Bewilligung gestattet. Der Minister für Finanzen ist ermächtigt, für die Ausfuhr der in diesem Absatz genannten Edelmetalle besondere Verfügungen zu treffen. Die Bestimmungen des § 4, Absatz 3, finden sinngemäß Anwendung.

(3) Der Ankauf und die Entleihung der im zweiten Absatz genannten Edelmetalle aus dem Ausland sowie die Verlehnung von solchen im Ausland erliegenden Edelmetallen ist nur mit Bewilligung gestattet.

(4) Der Handel (§ 3) mit unverarbeitetem oder halbverarbeitetem Gold, Silber und Platin im Lande Österreich ist nur der Reichsbankhauptstelle Wien und den von ihr im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen dazu ermächtigten Personen gestattet. Diese Ermächtigung kann unter Einschränkungen erteilt und an Bedingungen gebunden werden; sie kann ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten auch für Bruchgold und Bruchplatin.

## VI. Verkehr mit Wertpapieren.

**§ 13.** (1) Die Ausfuhr inländischer oder ausländischer Wertpapiere ins Ausland ist nur mit Bewilligung gestattet. Die Bestimmungen des § 4, Absatz 1, e, letzter Satz, und Absatz 3, finden sinngemäß Anwendung.

(2) Die Grenzkontrollstellen und die Postämter haben die Bewilligungsbescheide ohne Rücksicht darauf, ob sie ganz oder teilweise ausgenützt sind, einzuziehen, mit dem Datum und dem Amtsstempel zu versehen und an die Dienststelle zurückzustellen, die den Bescheid ausgefertigt hat.

**§ 14.** Die Überweisung, der Erlag, die Entgegennahme und die Gutschrift inländischer oder ausländischer Wertpapiere zugunsten eines Ausländers sind nur mit Bewilligung gestattet.

**§ 15.** (1) Der Handel (§ 3) mit ausländischen Wertpapieren, die an ausländischen, vom Minister für Finanzen mit Kundmachung zu bezeichnenden Börsen, nicht aber an der Wiener Börse notiert sind, ist nur mit Bewilligung gestattet.

(2) Der Handel (§ 3) mit anderen als den im Absatz 1 erwähnten Wertpapieren ist, sofern sie im Ausland zu liefern sind, nur mit Bewilligung gestattet.

(3) Nur mit Bewilligung dürfen Deviseninländer Wertpapiere entgeltlich von einem Ausländer erwerben, sie für Rechnung eines Ausländers im Lande Österreich veräußern oder von einem Ausländer in Zahlung nehmen.

(4) Die Gewährung von Sicherstellungen in Wertpapieren durch einen Ausländer zugunsten eines Deviseninländers und die Annahme solcher Sicherstellungen durch den Deviseninländer ist nur mit Bewilligung gestattet.

**§ 16.** (1) Personen, die gewerbsmäßig Wertpapiere verwahren oder den Handel mit Wertpapieren betreiben oder vermitteln (Wertpapierhändler), dürfen Wertpapiere nur mit Bewilligung aus dem Depot eines Ausländers im Lande Österreich aushändigen oder in das Depot eines Devisen-

inländers umlegen oder aus dem Ausland eingehende oder eingebrachte Wertpapiere in das Depot eines Deviseninländers einlegen.

(2) Einer Bewilligung bedarf es nicht,

- a) wenn Wertpapiere eines Ausländers an einen Wertpapierhändler zugunsten eines Ausländers ausgehändigt werden;
- b) wenn ausländische Wertpapiere, die aus dem Ausland eingehen oder eingebracht werden, für einen Deviseninländer im Lande Österreich ins Depot genommen werden.

(3) Dem Erlag oder der Umlegung von Wertpapieren in ein Depot stehen gleich die Umschreibung eines Depots auf einen anderen Namen, die Übertragung eines Sammeldepotanteils und die Gutschrift auf Stückkonto.

**§ 17.** (1) Ein Deviseninländer darf Wertpapiere, die zu seinen Gunsten oder zugunsten eines anderen Deviseninländers in einem Depot im Ausland ruhen, nur mit Bewilligung im Ausland aushändigen oder in ein anderes Depot umlegen lassen.

(2) Eine Bewilligung ist nicht erforderlich,

- a) wenn die Wertpapiere zugunsten des selben Berechtigten umgelegt werden;
- b) wenn die Aushändigung oder Umlegung in Ausführung eines Verkaufsgeschäftes erfolgt, das durch einen von der Reichsbankhauptstelle Wien dazu ermächtigten Wertpapierhändler (§ 16) durchgeführt wird, und wenn dieser den unwiderruflichen Auftrag erhalten hat, die Wertpapiere im Ausland zu verkaufen und die anfallenden ausländischen Zahlungsmittel der Reichsbankhauptstelle Wien zur Verfügung zu stellen; Entsprechendes gilt für Wertpapiere, die ein Wertpapierhändler für eigene Rechnung im Ausland verkauft.

(3) Die Bestimmung des § 16, Absatz 3, findet Anwendung.

## VII. Allgemeine Bestimmungen.

**§ 18.** (1) Verlegt ein Deviseninländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, so bleiben die für ihn geltenden Verpflichtungen, Beschränkungen und Verbote dieser Verordnung hinsichtlich solcher Werte bestehen, auf die sich diese Verpflichtungen, Beschränkungen und Verbote schon vor der Auswanderung bezogen haben. Das gleiche gilt hinsichtlich des Erlöses oder Erläses derartiger Werte. Die Verpflichtungen, Beschränkungen und Verbote erstrecken sich auch auf den Erlös von Waren sowie auf den Erlös und die Erträge von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten und Verlagsrechten, die ein Deviseninländer im Zeitpunkt der Auswanderung ins Ausland besitzt oder innehat oder bei der Auswanderung mit sich führt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Vermögensschaften, die insgesamt den Wert von 1500 Schilling nicht übersteigen. Doch bleiben die Ausfuhrbeschränkungen dieser Verordnung auch für solche Fälle aufrecht.

**§ 19.** (1) Wer ins Devisenland reist, hat auf Verlangen zu erklären, ob er Zahlungsmittel, Wertpapiere, Edelmetalle oder Handelswaren in seinem Gepäck oder in den Beförderungsmitteln, in denen er die Reise vornimmt, oder sonstwie mit sich führt. Gepäck und Beförderungsmittel können einer Nachschau unterworfen werden. Die Reisenden haben zu diesem Zweck ihre Gepäckstücke und sonstigen Behältnisse zu öffnen und ihren Inhalt darzulegen sowie die Nachschau zu unterstützen. Die Vorschriften finden auf Begleiter von Ausreisenden entsprechende Anwendung.

(2) Wer Postsendungen irgendwelcher Art oder wer Güter oder Gepäck im Eisenbahn-, Schiff-, Luft-, Kraftfuhrwerks- oder sonstigen Frachtverkehr nach dem Devisenland aufiefert, hat auf Verlangen zu erklären, ob sich in den Sendungen Zahlungsmittel, Wertpapiere, Einlagebücher, Kassenscheine, Edelmetalle oder Handelswaren befinden. Die Vorschrift des Absatzes 1, zweiter und dritter Satz, findet entsprechende Anwendung. Die Nachschau kann auch während der Beförderung vorgenommen werden.

(3) Wer Umzugsgut oder Ausstattungsgut zur Beförderung nach dem Devisenland auf liefern will, hat dies unter Angabe des Zeitpunktes der Verpackung und Verladung mindestens zehn Tage vorher der zuständigen Zollstelle anzuzeigen und die Erklärung nach Absatz 2 abzugeben. Die Zollstelle ist befugt, während der Verpackung und Verladung Nachschau zu halten; sie kann anordnen, daß die Beförderung des Umzugsgutes erst nach Vornahme der Nachschau erfolgt. Die Vorschrift des Absatzes 1, Satz 3, findet entsprechende Anwendung.

(4) Die erforderlichen Anweisungen zur Durchführung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 erläßt der Minister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Verkehr.

**§ 20.** In den Vorschriften dieser Verordnung ist, soweit sich aus Wortlaut und Inhalt nichts anderes ergibt, unter Bewilligung eine schriftliche Bewilligung der Devisenstelle Wien zu verstehen.

**§ 21.** (1) Die Verbote und Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht für die Reichsbankhauptstelle Wien.

(2) Die Devisenstelle Wien und die Reichsbankhauptstelle Wien können allgemein oder für bestimmte Gruppen von Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Solche Verfügungen werden erforderlichenfalls in der amtlichen „Wiener Zeitung“ verlautbart.

(3) Schadenersatzansprüche wegen Erlassung oder Durchführung von Verfügungen auf Grund der Devisenvorschriften können nicht geltend gemacht werden.

(4) Rechtsgeschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung oder der zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften widersprechen, sind nichtig. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Vornahme an wirksam, wenn die erforderliche Bewil-

ligung nachträglich erteilt wird. Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden,

a) die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt bei Abschluß des Geschäftes nicht kannten oder

b) im Ausland ansässig sind, es sei denn, daß sie die Nichtigkeit des Geschäftes kannten.

(5) Ist zur Leistung des Schuldners eine Bewilligung erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn die Bewilligung erteilt ist.

**§ 22.** (1) Wer ausländische Zahlungsmittel anspricht oder eine andere Entscheidung oder Verfügung im Sinne dieser Verordnung zu erlangen wünscht, hat alle verlangten Angaben genau, vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen durch entsprechende Belege glaubhaft zu machen.

(2) Die zugeteilten Zahlungsmittel oder freigegebenen Werte dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie angesprochen oder freigegeben wurden.

(3) Falls zugeteilte Zahlungsmittel nicht binnen vier Wochen diesem Zweck zugeführt werden, sind sie unverzüglich der Reichsbankhauptstelle Wien zum Kauf anzubieten oder an die von ihr dazu ermächtigten Personen zu verkaufen.

**§ 23.** Die Devisenstelle Wien und die Reichsbankhauptstelle Wien sowie die von ihr beauftragten Organe können von jedermann Auskünfte verlangen, die sich auf Geschäfte oder Handlungen beziehen, die nach dieser Verordnung oder einer danach erlassenen Vorschrift verboten oder Beschränkungen unterworfen sind; dabei kann auch die Vorlage der Bücher und sonstiger Belege verlangt werden. Diesen Stellen ist weiters auf Verlangen der Nachweis zu erbringen, daß die von ihnen bewilligten ausländischen Zahlungsmittel, ferner die von ihnen in inländischer oder ausländischer Währung bewilligten Überweisungen an das Devisenland auch tatsächlich zu dem im Ansuchen angegebenen Zweck verwendet worden sind.

**§ 24.** Liegen Umstände vor, aus denen zu schließen ist, daß ein Deviseninländer beabsichtigt, unter Verletzung oder Umgehung der Vorschriften dieser Verordnung und der danach erlassenen Vorschriften Vermögenswerte der Devisenbewirtschaftung zu entziehen, so kann die Devisenstelle Wien anordnen, daß der Betroffene über sein Vermögen oder über bestimmte Vermögensgegenstände nur mit ihrer Bewilligung verfügen darf. Die Anordnung soll auf bestimmte Vermögensgegenstände beschränkt werden, wenn dadurch die beabsichtigte Vermögensverschlebung verhindert werden kann. Liegen die Voraussetzungen des ersten Satzes vor, so können von der Devisenstelle Wien beauftragte Behörden auch alle weiteren Sicherungsanordnungen treffen, die zur Verhinderung der beabsichtigten Vermögensverschlebung erforderlich sind. Die Anordnungen werden mit dem Zugehen an den Betroffenen oder,

wenn die Mitteilung an den Betroffenen nicht möglich ist, mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Anordnungen im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ verlautbart worden sind.

### VIII. Strafbestimmungen.

#### A. Von den Gerichten anzuwendende Strafbestimmungen.

**§ 25.** (1) Einem Vergehens macht sich schuldig und wird mit Arrest oder strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei besonders erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Jahren bestraft, wer vorzüglich in Ansehung von Gegenständen (Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Forderungen, Edelmetallen, Grundstücken usw.) im Betrage oder Werte von mehr als 5000 Schilling

1. einer der Vorschriften der § 3, Absatz 1, § 4, Absätze 1 und 2, §§ 5 bis 7, 10, 12, 13, Absatz 1, §§ 14 bis 18 und 22, Absatz 2, zuwiderhandelt;

2. der ihm nach den §§ 8 und 9, Absätze 1 und 3, obliegenden Anmelde- oder Anbieterspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt;

3. einer auf Grund des § 24 getroffenen Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die im Absatz 1 mit Strafe bedrohte Handlung ist ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn durch die Tat die Interessen der Allgemeinheit besonders gefährdet worden sind.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 macht es keinen Unterschied, ob sich der Betrag oder Wert von mehr als 5000 Schilling aus einer oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten Zuwiderhandlungen ergibt.

**§ 26.** Ohne Rücksicht auf den Betrag oder Wert macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wer den im § 25, Absatz 1, angeführten Vorschriften oder Anordnungen gewerbsmäßig oder durch längere Zeit fortgesetzt zuwiderhandelt oder eine Zuwiderhandlung gegen eine solche Vorschrift oder Anordnung begeht, nachdem er wegen einer nach dieser Verordnung strafbaren Handlung schon einmal gerichtlich oder zu einer mindestens dreimonatigen Freiheitsstrafe von der Verwaltungsbehörde verurteilt worden ist.

**§ 27.** (1) Neben der nach § 25 oder § 26 verwirkten Strafe ist auf Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Betrages oder Wertes des Gegenstandes der strafbaren Handlung zu erkennen.

(2) In den Fällen der §§ 25 und 26 ist die gleichzeitige Verfolgung wegen Bannbruchs ausgeschlossen.

**§ 28.** Wer fahrlässig einer der im § 25, Absatz 1, angeführten Vorschriften oder Anordnungen in Ansehung von Gegenständen im Betrage oder Werte von mehr als 5000 Schilling zuwiderhandelt, wird wegen Vergehens an Geld bis zum Zehnfachen des Betrages oder Wertes des Gegenstandes der strafbaren Handlung bestraft.

**§ 29.** (1) Wer eine nach dieser Verordnung erforderliche Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art erschleicht, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr und an Geld bis zu 100.000 Schilling bestraft.

(2) Die Geldstrafe ist neben der sonst verwirkten Freiheitsstrafe auch dann zu verhängen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

**§ 30.** Die Ersatzstrafe für die neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe darf ein Jahr nicht übersteigen.

**§ 31.** (1) Auf Antrag des Staatsanwalts kann der Gegenstand, auf den sich eine nach § 25, 26, 28 oder 29 strafbare Handlung bezieht oder der durch eine solche Handlung gewonnen worden ist oder zu ihrer Begehung gebraucht wurde oder bestimmt war, für verfallen erklärt werden, gleichviel wem er gehört. Ist der Verfall des Gegenstandes nicht ausführbar, so kann ein dem Werte des Gegenstandes entsprechender Geldbetrag für verfallen erklärt werden.

(2) Den Verfall hat das Gericht, ohne Rücksicht darauf, ob wegen der strafbaren Handlung eine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann oder nicht, durch Beschluß auszusprechen. Der Beschluß ist der vom Verfall betroffenen Person bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Sie ist binnen drei Tagen anzubringen.

(3) Kann der Beschluß der vom Verfall betroffenen Person im Lande Österreich nicht zugestellt werden, so finden die Bestimmungen der §§ 116 bis 118 der Zivilprozessordnung, R. G. Bl. Nr. 113/1895, dem Sinne nach Anwendung.

**§ 32.** Unkenntnis einer Vorschrift dieser Verordnung, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Vorschrift nicht einsehen konnte.

#### B. Verwaltungsstrafbestimmungen.

**§ 33.** (1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, sie umgeht oder zu solchen Zuwiderhandlungen auffordert, anreizt oder sich erbietet, begeht, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde — im Wirkungsbereich einer Landespolizeibehörde von dieser — an Geld bis zu 100.000 Schilling oder mit Arrest bis zu einem Jahr bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Der Gegenstand, auf den sich die strafbare Handlung bezieht oder der durch eine solche Hand-

lung gewonnen worden ist oder zu ihrer Begehung gebraucht wurde oder bestimmt war, kann für verfallen erklärt werden, gleichviel wem er gehört. Ist der Verfall des Gegenstandes nicht ausführbar, so kann auf den Verfall eines dem Werte des Gegenstandes entsprechenden Geldbetrages erkannt werden.

(4) Wenn Organe der öffentlichen Aufsicht im Grenzverkehr Personen bei Handlungen betreten, die den Verdacht einer Übertretung der Bestimmungen dieser Verordnung erwecken, und zu besorgen ist, daß der Schuldige sich der Strafe entziehen könnte, so sind die genannten Organe berechtigt, einen angemessenen Betrag bis zum Höchstwert von 5000 Schilling gegen Empfangsbestätigung als Sicherstellung der Geldstrafe einzubehalten. Die eingehobenen Beträge sind ohne Verzug an die zur Durchführung der Strafamtshandlung zuständige Behörde abzuliefern.

(5) Die Geldstrafe sowie die verfallenen Gegenstände (Geldbeträge) fallen dem Lande Österreich zu.

(6) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, die Frist, nach deren Ablauf ein Strafkenntnis nicht mehr gefällt und eine verhängte Strafe nicht mehr vollstreckt werden darf, fünf Jahre.

(7) Die zum Verwaltungsstrafverfahren zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Landespolizeibehörde) kann eine ihr wegen Verdachtes einer Verwaltungsübertretung nach Absatz 1 eingelieferte Person durch zwei Wochen, vom Tage der Einlieferung an gerechnet, in Verwahrung nehmen.

(8) Besteht der Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach Absatz 1, so kann gegen den Verdächtigen jederzeit eine Haus- oder Personendurchsuchung durchgeführt werden.

(9) Die im Absatz 1 bezeichneten Verwaltungsübertretungen sind auch dann strafbar, wenn sie von einem österreichischen Staatsangehörigen im Ausland verübt werden.

### C. Entziehung der Bankgewerbeberechtigung.

**§ 34.** Der Minister für Finanzen kann Bankgewerbetreibenden, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt haben, die ihnen erteilte Bewilligung zum Betriebe des Bankgewerbes durch Widerruf entziehen. Die Gerichte und die zum Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Landespolizeibehörden) haben Strafkenntnisse wegen solcher Zuwiderhandlungen nach Eintritt der Rechtskraft dem Ministerium für Finanzen zuzufertigen."

**Artikel II.** (1) Hat jemand vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes den Bestimmungen der Devisenvorschriften, der Clearingverordnung, B. G. Bl. Nr. 363/1931, des Ausland-Zahlungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 98/1935, der Verordnung über die Ausfuhr von Wertpapieren, B. G. Bl. Nr. 107/1925, oder der Verordnung über Beschränkung des Handels mit ausländischen Wertpapieren, B. G. Bl. Nr. 105/1933, durch eine Handlung oder Unterlassung zu-

wider gehandelt, die mit einem nach § 8 der Devisenverordnung für das Land Österreich anzumeldenden Wert in Beziehung steht, so ist gegen ihn wegen dieser Zuwiderhandlung kein Strafverfahren einzuleiten oder ein gegen ihn bereits eingeleitetes, noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren einzustellen, wenn er den ihm gemäß § 8 der Devisenverordnung für das Land Österreich obliegenden Verpflichtungen voll und rechtzeitig nachkommt.

(2) Personen, die ihrer Anmeldepflicht im Sinne des § 8 voll und rechtzeitig entsprechen, werden hinsichtlich der in diesen Anmeldungen enthaltenen Vermögenswerte, beziehungsweise hinsichtlich jener Vermögensschaften, an deren Stelle die angemeldeten getreten sind, einer Nachtragsbesteuerung für das Jahr 1936 und die Vorjahre nicht unterzogen, wenn sie in ihrem Bekenntnis für das Jahr 1937 diese Vermögensschaften, beziehungsweise den daraus fließenden Ertrag (Einkommen) angeben oder bis 30. Juni 1938 zu einem bereits früher erstatteten Bekenntnis ein Nachtragsbekenntnis einbringen. Eine Bestrafung findet unter diesen Voraussetzungen nicht statt. Diese Amnestie gilt nicht, wenn die Steuerbehörde bereits vor Einlangen des Bekenntnisses (Nachtragsbekenntnisses) für das Jahr 1937 ein Besteuerungs- oder ein Strafverfahren eingeleitet hat.

**Artikel III.** Im § 5 der Clearingverordnung, B. G. Bl. Nr. 363/1931, hat es in der vierten Zeile statt „im § 16 der 3. Devisenverordnung vom 18. November 1931, B. G. Bl. Nr. 350,“ zu lauten „im § 33 der Devisenverordnung für das Land Österreich“.

**Artikel IV.** Der Minister für Finanzen verlautbart mit Verordnung den Tag, von dem an die gemäß § 13 der Devisenverordnung für das Land Österreich erforderliche Bewilligung zur Ausfuhr von Wertpapieren ins Ausland von der Devisenstelle Wien zu erteilen sind. Bis dahin ist diese Bewilligung in Wien bei der Steueradministration für den I. Bezirk, außerhalb Wiens bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz einzuholen.

**Artikel V.** Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Minister für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut. Er erläßt allgemeine Durchführungsvorschriften nach Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Beauftragten für den Vierjahresplan, Dienststelle Devisenfahndungsamt.

<b>Seuß-Inquart</b>	<b>Glaise-Horstenau</b>	<b>Wolf</b>
<b>Klausner</b>	<b>Sueber</b>	<b>Jury</b>
<b>Reumayer</b>	<b>Reinhaller</b>	<b>Fischböck</b>

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Wien, am 23. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Österreich

**Seuß-Inquart**